

Vortrag der Aufsichtskommission an den Stadtrat: «Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat»

- **Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR); Teilrevisionen:**
 - **Änderungsantrag der Fraktion GB/JA!:** «Massnahmen zur Übersicht über die eingereichten Vorstösse» (2020.SR.000376);
 - **Änderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL):** «Back to the roots für die Kleine Anfrage» (2021.SR.000109);
- **Parlamentarische Initiative Machado Simone (GaP):** «Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrates wiederherstellen!» (2020.SR.000352)

1. Ausgangslage

In Anwendung von Artikel 82 des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR)¹ wurden am 3. Dezember 2020 und am 8. April 2021 beim Präsidium des Stadtrats zwei Anträge auf Änderung des GRSR eingereicht. Es waren dies der Antrag der Fraktion GB/JA!: «Massnahmen zur Übersicht über die eingereichten Vorstösse» und der Antrag von Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP) und Brigitte Hilty Haller (GFL): «Back to the roots für die Kleine Anfrage». Auf entsprechende Empfehlung des Büros des Stadtrats wurden diese Anträge am 25. Februar 2021 bzw. 3. Juni 2021 vom Stadtrat an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen.

Am 22. Januar 2021 wurde der Aufsichtskommission zudem die Parlamentarische Initiative von Simone Machado (GaP): «Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrats wiederherstellen» zur Vorberatung zugewiesen. Die Unterzeichnenden dieser Initiative verlangen, dass der Stadtrat beschliesst, seine Sitzungen vorübergehend in einer Frequenz abzuhalten, die geeignet ist, die aufgestaute Geschäftslast abzubauen.

Hintergrund dieser Initiative ist die Tatsache, dass im Stadtrat die Anzahl der eingereichten Vorstösse, diejenige der erledigten, seit Jahren deutlich übersteigt. Dies hat zu einem massiven Geschäftsstau bezüglich der Stadtratsvorstösse geführt. So sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Vortrags 451 (Stand 20. April 2022) vom Gemeinderat verabschiedete Vorstösse hängig, die auf eine Traktandierung im Stadtrat warten. Dieser Geschäftsstau führt zu Verzögerungen bei der Behandlung eines Vorstosses. Regelmässig sind die Antworten des Gemeinderats, aber auch die Inhalte des Vorstosses im Zeitpunkt der Beratung bereits überholt. Unter Umständen wird ein Vorstoss erst nach 5-6 Jahren im Stadtrat behandelt. Die Stadtratspräsidien und das Ratssekretariat haben deshalb schon seit längerer Zeit versucht, diese Geschäftslast durch zusätzliche Stadtratssitzungen – sogenannte Aufräumsitzungen – abzubauen. Leider hat sich die Situation dadurch aber nicht entschärft, sondern sie spitzte sich in den letzten Jahren vielmehr noch zu: Die Anzahl der traktandierungsbereiten Vorstösse stieg von 182 Anfangs 2019 auf 478 Anfangs 2022. In dieser Situation werden diesen parlamentarischen Instrumenten ihrer zugeordneten Wirkung, der politischen Einflussnahme auf aktuelle politische Fragen, beraubt.

¹ Geschäftsreglement des Stadtrats vom 12. März 2009, Stadtratsreglement GRSR; SSSB 151.21.

Diese Situation war auch für das Büro des Stadtrats zunehmend unhaltbar. Es hat deshalb Anfangs 2021 strukturelle Änderungen und einschneidende Massnahmen ins Auge gefasst, um die wachsenden Pendenzen nachhaltig abbauen zu können.

Im Wissen darum hat sich die Aufsichtskommission nach Zuweisung der Parlamentarischen Initiative Machado und der anfangs genannten GRSR-Änderungsanträge, an das Büro des Stadtrats gewandt, um ein gemeinsames weiteres Vorgehen festzulegen. Die beiden Gremien haben daraufhin einen Ausschuss bestehend aus je drei Mitgliedern beider Gremien eingesetzt. Dieser hatte den Auftrag, ein Massnahmenpaket zum Abbau der Pendenzenlast zuhanden der Aufsichtskommission bzw. des Stadtrats auszuarbeiten und gleichzeitig die oben erwähnten Änderungsanträge zum GRSR, die allesamt die Ratseffizienz betreffen, sowie die Parlamentarische Initiative Machado vorzubereiten und dazu Antrag stellen. Der Ausschuss hat an vier Sitzungen getagt und einen Entwurf eines Vortrags ausgearbeitet. Diesen hat die Aufsichtskommission an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2022 beraten, bereinigt und zuhanden des Stadtrats verabschiedet.

2. Formelles

Die oben genannten drei Geschäfte Nr. 2020.SR.000376, Nr. 2021.SR.000109 und Nr. 2020.SR.000352 verfolgen alle den gleichen Zweck, nämlich einen effizienteren Ratsbetrieb herzustellen und damit zum Abbau der Pendenzen an Vorstössen im Stadtrat beizutragen. Die Aufsichtskommission hat daher die drei Geschäfte unter der Geschäftsnummer 2020.SR.000376 vereint.

3. Vorgehen des Ausschusses zum Abbau des Pendenzenbergs

Der Ausschuss setzte sich aus den folgenden sechs Personen zusammen: Manuel C. Widmer, Michael Hoekstra und Nadja Bischoff als Vertretung des Büros des Stadtrats sowie Seraphine Iseli, Marianne Schild und Ingrid Kissling als Vertreterinnen der Aufsichtskommission. Er hat in einem ersten Schritt Ideen zum Abbau der Pendenzen zusammengetragen. Dabei hat er sich insbesondere am Bund, dem Kanton Bern sowie punktwiese an den Städten Zürich und Luzern orientiert.

In einem zweiten Schritt wurden diese Ideen im Ausschuss diskutiert. Weiterbearbeitet wurden schliesslich in einem dritten Schritt nur jene Ideen, die nach Rücksprache mit den Fraktionen, eine Chance auf eine Mehrheit im Stadtrat finden würden. Der Ausschuss hat es als sein Ziel betrachtet, möglichst rasch umsetzbare Massnahmen vorzulegen. Folgende Ideen wurden in der aktuellen Vorlage nicht weiterverfolgt:

- *«Freitaglisten» zur Beschleunigung unbestrittener Vorstösse*

Der Bund kennt sogenannte «Freitaglisten», um unbestrittene Geschäfte zu filtern und anschliessend ohne Weiteres darüber zu beschliessen. Der Stadtrat kennt analoge Umfragelisten aus früheren Aufräumsitzungen. Aufgrund des grossen, damit verbundenen Aufwands für die Fraktionen und das Ratssekretariat sowie des verhältnismässig kleinen Effektes, den diese Listen bisher hatten, wurde in letzter Zeit auf das Erstellen solcher Listen verzichtet. Aus demselben Grund beantragt der Ausschuss, dass auch in Zukunft auf die Einführung einer sogenannten «Freitagliste» verzichtet werden soll.

- *Einschränkungen des Rederechts (vgl. dazu insbesondere Art. 86 ff. Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; BSG 151.211))*

Der Kanton Bern kennt ein ausgeklügeltes System mit verschiedenen Geschäftskategorien und damit verbundenen Redezeiten und -berechtigungen (Art. 86-88 GO) für die Beratung von Geschäften im Grossen Rat. Diese verschiedenen Geschäftskategorien führen zu unterschiedlichen Verhandlungsordnungen, je nach Art der Geschäfte, die beraten werden. Der Stadtrat kennt hingegen grundsätzlich nur eine Verhandlungsordnung. Die Redezeiten im Stadtrat werden in der Regel nicht ausgeschöpft, sie stellen daher auch nicht das Hauptproblem für den Pendenzenberg dar. Der Ausschuss erachtet die Tatsache, dass Verhandlungsordnung im Stadtrat stets gleichbleibend ist, als ein Qualitätsmerkmal. Eine Mehrheit der Ausschussmitglieder war deshalb gegen eine Einschränkung von Redezeiten im Stadtrat. Dem Stadtrat werden entsprechend dazu zurzeit keine Anträge unterbreitet.

▪ *Einschränkungen zum Einreichen von Vorstössen*

Eine Einschränkung des Vorstossrechts scheidet nach Ansicht des Ausschusses schon daran, dass eine solche Einschränkung eine zumindest formelle Prüfung der Vorstösse voraussetzen würde. Für diese Prüfung bräuchte es Zeit und entsprechende Ressourcen. Das Büro des Stadtrats kann diese Aufgabe im Rahmen einer Stadtratssitzung nicht leisten. Weitere Ressourcen stehen zurzeit nicht zur Verfügung. Aus diesem Grund und weil nach Ansicht der Aufsichtskommission im Stadtrat der politische Wille zur Einschränkung des Vorstossrechts fehlt, wurde auf die Einschränkung des Rechts Vorstösse einzureichen in Rahmen dieses Revisionspakets verzichtet.

Der Ausschuss schliesst nicht aus, dass diese Ideen in einer allenfalls nächsten Revision zum Abbau der Pendenzen wieder aufgenommen werden.

4. Massnahmen zum Abbau der Pendenzen im Stadtrat

Die nachfolgenden Massnahmen hingegen werden dem Stadtrat durch den Ausschuss bzw. der Aufsichtskommission zur Einführung beantragt. Gleichzeitig nimmt die Aufsichtskommission mit diesen Anträgen zu den oben genannten bei ihr hängigen Änderungsanträgen zum GRSR sowie zur Parlamentarischen Initiative Machado Stellung und unterbreitet dazu entsprechende Gegenvorschläge.

Die Auflistung der von der Aufsichtskommission zum Abbau der Pendenzen vorgeschlagenen Massnahmen wurde thematisch gegliedert. Die entsprechenden Revisionsanträge bzw. die Anträge der Parlamentarischen Initiative Machado werden unter der jeweiligen Thematik abgehandelt.

4.1. Ausweitung des schriftlichen Verfahrens

Der Vergleich mit anderen Parlamenten hat als erstes wichtiges Resultat gezeigt, dass andere Parlamente deutlich mehr schriftliche Verfahren kennen als der Berner Stadtrat. Im Stadtrat erfolgt nur die Kenntnisnahme der Prüfungsberichte, d.h. der Antworten des Gemeinderates auf ein Postulat, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Diese Prüfungsberichte werden im Rat nur dann traktandiert, wenn 11 Mitglieder des Stadtrats dies verlangen (vgl. Art. 61 Abs. 6 GRSR). Alle anderen Geschäfte, insbesondere sämtliche Vorstösse der Parlamentsmitglieder, werden im Stadtrat traktandiert, wenn auch zum Teil keine Diskussion darüber erfolgt.

Auf dem Hintergrund dieser Tatsache wurde am 8. April 2021 von Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL) der folgende Antrag auf eine Teilrevision des GRSR gestellt:

4.1.1. GRSR-Teilrevision: Änderungsantrag von Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sä-gesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL): «Back to the roots für die Kleine Anfrage»

Gemäss diesen Revisionsantrag soll Artikel 65 GRSR wie folgt angepasst werden:

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ [unverändert]

~~² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Antwort des Gemeinderates wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich dem Stadtrat schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie erfolgt spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt.~~

~~³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.~~

Begründet wird dieser Antrag wie folgt:

«Ursprünglich war die Kleine Anfrage so konzipiert, dass Parlamentarier*innen damit Antworten auf Fragen bekommen können, die die Verwaltung/Exekutive nicht unbedingt mit einem Telefon beantwortet werden kann. Sie ist ein Instrument der Parlamentarischen Kontrolle. Einen Hinweis auf Sinn und Zweck der Kleinen Anfrage liefert denn auch Absatz eins des zugehörigen Artikels des GRSR. Die Kleine Anfrage gibt eine kurze Auskunft über einen Gegenstand. Angedacht war die Kleine Anfrage als Vorbereitung weiterer Vorstösse oder anderer parlamentarischer Aktivitäten.

Seit der GRSR-Revision kommt der Kleinen Anfrage aber immer mehr eine andere Rolle zu: Sie wird als Quasi-Dringliche-Interpellation eingereicht, weil der Gemeinderat ja schon 2 Sitzungen später eine Antwort vorlegen muss. Mit der Zeit hat sich auch die Anzahl der gestellten Fragen und Unterfragen kontinuierlich erhöht – und damit auch die Zahl der «Gegenstände», die in derselben Kleinen Anfrage erfragt wurden. Hinzu kam, dass der Gemeinderat, hat er sich an die Vorgaben des GRSR gehalten und eine «kurze Antwort» gegeben, deswegen oft gescholten wurde. Ihm wurde Überheblichkeit, wenn nicht sogar Arbeitsverweigerung vorgeworfen. So hat sich die Kleine Anfrage in den letzten Jahren immer weiter von ihrer ursprünglichen Bestimmung entfernt. Sie wurde in letzter Zeit vor allem genutzt, um Anfangs einer Sitzung Redezeit zu bekommen. Die schiere Zahl an Kleinen Anfragen (am 15. Oktober 2020 standen zu Beginn der Sitzungen 18 Kleine Anfragen auf der Traktandenliste) führt denn auch dazu, dass Anfangs der Stadtratssitzungen immer häufiger viele politische Monologe gehalten werden. Bei der letzten Revision 14/15 wurde Absatz 3 verändert. Vorher billigte er einem das Recht zu, eine Zusatzfrage zu stellen, die dann vom anwesenden Gemeinderat unmittelbar beantwortet wurde. Meist in einer sehr allgemeinen Form, da auch das beste Gemeinderatsmitglied nicht immer alle Zahlen und Fakten auswendig im Kopf hat. Bei der letzten Revision wollte das Parlament die Anwesenheitspflicht der Gemeinderatsmitglieder bei der Beantwortung der Kleinen Anfragen, deren schriftliche Antwort die mündlich vorzutragen hatten, aufheben. Kam es doch vor, dass Gemeinderät*innen für die Beantwortung bloss einer Kleinen Anfrage im Rat zu erscheinen hatten. Die kurze «kurze Bemerkung» des Fragestellers sollte eigentlich die «weiterführende Frage» ersetzen und die Möglichkeit geben, den Zufriedenheitsgrad zu Protokoll zu geben. Heute kommt dieser «kurzen Bemerkung» eher die Funktion eines Kurzvotums zu einem selbst gewählten Thema gleich. Ein Votum, das sich nota bene dem politischen Diskurs entzieht. Denn es findet keine Diskussion statt, eine Replik auf das vom/von der Fragesteller*in gehaltene Votum ist nicht möglich. Weder für Mitglieder des Parlaments noch für Gemeinderät*innen. Aktuell gibt es zwischen Ratsmitgliedern, dem Ratsbüro und dem

Gemeinderat teils hitzige Debatten, weil Büro und Exekutive mit der Kleinen Anfrage «back to the roots» möchten. In den meisten Parlamenten wird die Kleine Anfrage von der Exekutive schriftlich zuhanden des Parlaments beantwortet. Voten oder Debatten sind kaum vorgesehen. Das ist, wie oben erläutert, auch richtig. Um eine Debatte zu einem Thema zu lancieren, steht den Stadträtinnen die (Dringliche) Interpellation zur Verfügung. Sie erlaubt eine demokratische Auseinandersetzung da auf Voten reagiert und repliziert werden kann. Die Kleine Anfrage soll mit der vorliegenden Änderung der Bestimmung zugeführt werden, welche ihr eigentlich beschieden ist: Das Einholen von Informationen zu einem Gegenstand in der Form kurzer Auskünfte bei der Verwaltung/Exekutive.

Die Antworten des Gemeinderats sollen nach wie vor am Sitzungstag den Ratsmitgliedern und der Presse zugestellt werden.»

Die Aufsichtskommission kann sich diesen Erwägungen und Begründungen der Antragstellenden grossmehrheitlich anschliessen. Der entsprechende Artikel des Geschäftsreglements des Stadtrats (Art. 65 Absatz 1 GRSS) zeigt klar, dass die Kleine Anfrage der raschen und unkomplizierten, schriftlichen Auskunftserteilung durch den Gemeinderat zu Fragen von Parlamentsmitgliedern (vgl. Art. 65 Absatz 1 GRSS) dient. Aufgrund dieser einseitigen Auskunftserteilung, auf den kein politischer Diskurs folgt, wird sie in vielen Parlamenten auf schriftlichem Weg erledigt und in den Parlamenten entsprechend nicht traktandiert. Im Berner Stadtrat hingegen werden die Kleinen Anfragen traktandiert und die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung vom maximal einer Minute zur Antwort des Gemeinderats abzugeben. Eine Diskussion über die Antworten der Kleinen Anfragen gibt es hingegen nicht (Art. 65 Abs. 3 GRSS).

Würde in Zukunft darauf verzichtet, diese Kleinen Anfragen im Stadtrat zu traktandieren, wie dies der GRSS-Revisionsantrag verlangt, so könnte damit nach Ansicht der Aufsichtskommission ein deutlicher Beitrag zum Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat geleistet werden. Der Umfang des Pendenzenabbaus lässt sich dabei wie folgt berechnen: Den Einreichenden Kleiner Anfragen steht heute für ihre Bemerkungen zu den Antworten des Gemeinderats eine Minute Redezeit im Stadtrat zur Verfügung. Mit der Ankündigung des betreffenden Traktandums und dem Laufweg der Sprechenden werden aber bis zu drei Minuten für die Beratung einer Kleinen Anfrage im Stadtrat aufgewendet. Geht man von den jährlich behandelten 68 (2021) bzw. 180 (2020) Kleinen Anfragen im Stadtrat aus, so wurde in den vergangenen zwei Jahren insgesamt eine Sitzungszeit von 2 bis 9 Stunden pro Jahr für die Behandlung der Kleinen Anfragen aufgewendet. Durch die Einführung des schriftlichen Verfahrens für die Kleinen Anfragen liesse sich diese Sitzungszeit künftig einsparen bzw. stünde für die Beratung anderer Geschäfte zur Verfügung.

Zudem hätte die Einführung des schriftlichen Verfahrens für die Kleinen Anfragen den Nebeneffekt, dass damit auch deutlich Kosten eingespart werden könnten. Die Kosten für die Publikation einer Traktandenliste mit 250 Traktanden im Anzeiger belaufen sich auf Fr. 12'500.00. Die Stadtratsbeschlüsse, welche nach der Beratung oder Verschiebung ebenfalls im Anzeiger publiziert werden müssen, kosten bis Fr. 32'500.00. Total belaufen sich die Publikationskosten für die Kleinen Anfragen in den letzten zwei Jahren auf rund Fr. 45'000.00. Mit der Umsetzung der Massnahme könnten diese Ressourcen eingespart werden.

Aus all diesen Gründen unterstützt die AK den GRSS-Teilrevisionsantrag «Back to the roots für die Kleinen Anfragen». Sie schlägt für dasselbe Ziel aber die folgende gegenüber dem Antrag leicht abgeänderte Formulierung vor:

Änderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL)	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert] ² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderates wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich dem Stadtrat schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie erfolgt spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert] ² Nach deren Einreichung wird die Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht. ³ Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages elektronisch zugestellt. und wird als Tischvorlage verteilt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>Abs. 2: Am Tag nach der Stadtratsitzung werden dem Stadtrat sämtliche eingereichten Vorstösse elektronisch zur Kenntnis gebracht. Der heute im GRSR bestehende Satz «Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.» regelt diesen Sachverhalt. Aktuell wird dieses zur Kenntnisbringen von den Einreichenden genutzt, um u.a. in den Medien Gehör zu finden. Diese Möglichkeit soll weiterhin offenstehen. Der Satz soll daher nicht gestrichen werden. Die AK schlägt stattdessen vor, den Satz klarer zu formulieren. Abs. 3: Neu soll die Traktandierung der kleinen Anfrage im Stadtrat wegfallen. Die AK schlägt vor, dies in Absatz 3 explizit so zu erwähnen und im übrigen den Text des bisherigen Absatz 3 dieses Artikels («Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. [...]») zu streichen. Wenn das Geschäft nicht traktandiert wird, kann eine Diskussion auch nicht stattfinden.²</p>

Um den Pendenzenberg signifikant abbauen zu können, reicht diese Massnahme nach Ansicht der Aufsichtskommission nicht aus. Sie schlägt deshalb vor, dass die Behandlung der folgenden Geschäfte ebenfalls ausschliesslich im schriftlichen Verfahren erfolgen soll:

4.1.2. Interpellation

Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat eine Auskunft über einen Gegenstand (Art. 63 Abs. 1 GRSR). Sie ist die grosse Schwester der Kleinen Anfrage. Im Unterschied zu dieser

² Nicht ausgeschlossen wird damit, dass jemand einen Antrag auf Diskussion zu einem aktuellen Ereignis gemäss Art. 49 GRSR stellt.

muss die Auskunft bei der Interpellation aber nicht kurz und nicht mit einfachem Aufwand beantwortbar sein. Analog zur Kleinen Anfrage wird die Auskunft auf eine Interpellation vom Stadtrat auch nur zur Kenntnis genommen. Beschlüsse können dazu nicht gefasst werden. Aufgrund ihrer Verwandtschaft zur Kleinen Anfrage unterliegt auch die Interpellation in vielen anderen Parlamenten dem schriftlichen Verfahren.

Die Aufsichtskommission beantragt dem Stadtrat deshalb auch für eine Auskunft auf eine Interpellation – und zwar unabhängig davon, ob sie als dringlich erklärt wurde oder nicht – grundsätzlich das schriftliche Verfahren im Stadtrat einzuführen. Um einen Diskurs auch weiterhin zu ermöglichen, soll jedoch – analog zum Prüfungsbericht des Postulats – eine Traktandierung auf Verlangen von 11 Mitgliedern möglich bleiben.

Die Aufsichtskommission schlägt folgende Änderung von Artikel 63 und 63a GRSR vor:

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p> <p>² Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>³ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Nach deren Einreichung wird die Interpellation wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat sie die Auskunft auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>³⁻⁵ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation weder nicht beantwortet noch eine Friststreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort Auskunft.</p> <p>⁶ Wird die Auskunft im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung</p>	<p>Abs. 2: Am Tag nach der Stadtrats-sitzung werden dem Stadtrat sämtliche eingereichten Vorstösse elektronisch zur Kenntnis gebracht. Der heute im GRSR bestehende Satz «Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht.» regelt diesen Sachverhalt. Dieses zur Kenntnis bringen soll weiterhin erfolgen. Die AK schlägt vor, den Satz entsprechend dem Gesagten zur Kleinen Anfrage klarer zu formulieren.</p> <p>Abs. 3: Der Gemeinderat verabschiedet nicht die Interpellation, sondern die Auskunft auf eine Interpellation. Die Änderung entspricht einer entsprechenden redaktionellen Korrektur.</p> <p>Abs. 4-6: Analog zum Postulat soll die Auskunft des Gemeinderats künftig nur noch auf Verlangen von 11 Mitgliedern traktandiert werden. Wird innert der Frist von zwei Monaten kein entsprechender Antrag gestellt, wird die Interpellation als erledigt abgeschlossen.</p>

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
	<p>abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; sSie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p> <p>Variante:</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; sSie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel die Mehrheit der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p><i>Abs. 7:</i> Die Änderungen betreffen mehrheitlich redaktionelle Korrekturen: so fehlt aktuell vor «Diskussion» ein Artikel, das «;» kann durch ein Punkt ersetzt werden und es sind aus Praktikabilitätsgründen nicht ein Drittel der «anwesenden», sondern der «stimmenden», die für das Quorum massgebend sind.</p> <p>Einzige effektive Ergänzung ist, die Konkretisierung, dass die Diskussion nur «bei einer Traktandierung im Stadtrat» verlangt werden kann.</p> <p><i>Variante zu Abs. 7:</i> Als Variante schlägt die AK vor, das Quorum, welcher Diskussion zustimmen muss, von einem Drittel auf die Hälfte (die Mehrheit) zu erhöhen.</p>
<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p> <p>³ Solange der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.</p> <p>⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden,</p>	<p>Art. 63a</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p> <p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.</p> <p>⁴ [unverändert]</p>	<p><i>Abs. 3:</i> Eine Interpellation, für die keine Traktandierung im Stadtrat verlangt wurde, gilt als erledigt, wenn die zweimonatige Frist ungenutzt abgelaufen ist. Wird eine Auskunft auf eine Interpellation im Stadtrat traktandiert, gilt sie mit ihrer Behandlung als erledigt. Bis zur Erledigung der Interpellation kann sie durch die Einreichenden zurückgezogen werden.</p>

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
wenn die Einreichenden damit einverstanden sind.		

Die AK geht davon aus, dass mit dieser Massnahme Pendenzen im grösseren Umfang abgebaut werden können. Sie geht dabei von folgenden Zahlen aus:

Derzeit sind 107 Interpellationen zur Traktandierung im Stadtrat bereit. Für die Stellungnahme der Interpellanten steht eine Minute Redezeit zur Verfügung. Mit Ankündigung und Laufweg der Sprechenden ist auch hier für die Behandlung einer mit bis zu 3 Minuten zu rechnen. Selbst wenn keine Diskussion verlangt wird, könnte mit dieser neuen Regelung also Sitzungszeit eingespart werden.

Findet hingegen eine Diskussion statt, so erhöht sich die Beratungszeit einer Interpellation deutlich, sie kann dann bis zu 30 Minuten oder mehr betragen. Zwar ist eine solche ausführliche Beratung auch nach der neuen Regelung immer noch möglich, aber vorher müssten immerhin 11 Parlamentsmitglieder aktiv werden, um eine solche via Traktandierungsbeglehen überhaupt zu ermöglichen. Erfahrungsgemäss ist deshalb von einer Reduktion der Diskussionen von Interpellationen im Rat auszugehen. Genauere Zahlen hierzu lassen sich aber nicht ermitteln.

Auch diese Massnahme hätte zudem deutliche Kosteneinsparungen zur Folge: Die Kosten für die Publikation der Traktanden und der nachträglichen Stadtratsbeschlüsse für die gegenwärtig hängigen 107 Interpellationen beliefen sich auf total 20'000 Franken und setzen sich aus den Kosten für die 107 Traktanden auf den Traktandenlisten (ca. 5'000 Franken) und den Kosten für 107 nachträgliche Stadtratsbeschlüsse (ca. 15'000 Franken) zusammen. Hinzu kommen Druckkosten von ca. 4'000 Franken.

Mit der Umsetzung der Massnahme könnten auch diese Ressourcen eingespart werden.

Die AK beantragt dem Stadtrat deshalb, auch die Behandlung von Interpellationen grundsätzlich im schriftlichen Verfahren vorzunehmen.

4.1.3. Motion mit Richtliniencharakter

Motionen mit Richtliniencharakter sind Motionen, die einen Sachbereich betreffen, für den der Gemeinderat und nicht der Stadtrat zuständig ist. Werden diese Motionen erheblich erklärt, sind sie für den Gemeinderat daher nicht bindend. Es ist Sache des Gemeinderats zu entscheiden, ob und wie er solche Richtlinienmotionen umsetzt. Seine einzige diesbezügliche Pflicht ist, in einem sogenannten Begründungsbericht darzulegen, inwiefern er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will oder nicht (Art. 60 Abs. 2 GRSR). Diese Begründungsberichte wurden bisher im Stadtrat traktandiert und der Stadtrat nahm von ihnen ohne Abstimmung Kenntnis.

Aufgrund ihrer Wirkung kommt der Begründungsbericht einer Motion mit Richtliniencharakter dem Prüfungsbericht, mit dem der Gemeinderat zu Postulaten Stellung nimmt, sehr nahe. Beide Vorstossarten erschöpfen sich in einer Berichterstattung des Gemeinderats. Eine Wirkung durch einen Beschluss des Stadtrats kann bei diesen Geschäften nicht erzielt werden. Analog zum Postulat und zu obigen Ausführungen zur Interpellation schlägt die Aufsichtskommission deshalb vor, auch für die Begründungsberichte der Motionen mit Richtliniencharakter grundsätzlich ein schriftliches Verfahren einzuführen. Auch hier soll aber eine Traktandierung auf Verlangen von 11 Stadratsmitgliedern möglich bleiben.

Die Aufsichtskommission schlägt folgende Änderung von Art. 60 GRSR vor:

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich.</p> <p>² Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p>	<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat hat innert zwei Jahren mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er ihr einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will.</p> <p>³ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass er im Stadtrat traktandiert wird. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</p> <p>⁴ Gleichzeitig Nach ungenutztem Ablauf der zwei-monatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde - mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts im Stadtrat, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog.</p>	<p>Abs. 3: Analog zum Postulat soll der Begründungsbericht zu einer Motion mit Richtliniencharakter künftig nur noch auf Verlangen von 11 Mitgliedern traktandiert werden. Wird innert der Frist von zwei Monaten kein entsprechender Antrag gestellt, wird die Motion mit Richtliniencharakter als erledigt abgeschlossen.</p> <p>Abs. 2-5: Im Übrigen wurden redaktionelle, aber keine inhaltlichen Änderungen an den Bestimmungen vorgenommen.</p>

Das Potenzial zum Abbau von Pendenzen dieser Massnahme erachtet die Aufsichtskommission als hoch. Es lässt sich wie folgt berechnen:

Aktuell sind von den insgesamt 287 zur Traktandierung bereiten Motionen ca. 193 Motionen mit Richtliniencharakter. Für 50 dieser Motionen mit Richtliniencharakter hat der Gemeinderat zusammen mit seiner Antwort bereits einen Begründungsbericht vorgelegt, der traktandiert werden könnte. Die Beratung eines Begründungsberichts dauert im Schnitt 15 Minuten. Es ist folglich für die Beratung allein dieser 50 traktandierungsbereiten Motionen mit Richtliniencharakter mit einer Beratungszeit von ca. 12 Stunden, d.h. 6 Stadtratssitzungen (à 2 Stunden) zu rechnen. Für die übrigen 143 Motionen mit Richtliniencharakter müsste im Falle einer Erheblicherklärung durch den Stadtrat vom Gemeinderat noch einen Begründungsbericht erstellt werden. Im Maximum ist für die Beratung dieser Begründungsberichte erneut mit bis zu weiteren 35 Stunden Sitzungszeit zu rechnen. Bei der Umsetzung dieser Massnahme könnten die entsprechenden Beratungsstunden eingespart werden.

Darüber hinaus könnten bei einer Umsetzung dieser Massnahme wiederum Kosten eingespart werden: Die Kosten für den Druck der 50 aktuell hängigen Begründungsberichte belaufen sich auf ca. 8'000 Franken, die Publikationskosten (für Traktandenlisten und Stadtratsbeschlüsse) auf ca. 40'000 Franken. Diese könnten eingespart werden.

4.1.4. Fazit:

Nach Ansicht der Aufsichtskommission ist die Ausweitung der schriftlichen Verfahren eine der wichtigsten Massnahmen, um im Stadtrat Pendenzen abbauen zu können.

Mit dieser Ausweitung der schriftlichen Verfahren im Stadtrat würden Massnahmen ergriffen werden, die

- einen direkten Abbau der traktandierungsbereiten Vorstösse zur Folge hätten. Da die 107 traktandierungsbereiten Interpellationen in dem Fall nicht mehr traktandiert werden müssen, würde sich die Liste der traktandierungsbereiten Vorstösse um 107 Geschäfte reduzieren.
- künftig weniger Pendenzen entstünden liessen, weil generell weniger Geschäfte traktandiert werden müssten. Da weder die kleinen Anfragen noch die Interpellationen oder die Begründungsberichte in Zukunft traktandiert werden müssten, stünde mehr Zeit für die Beratung anderer Geschäfte zur Verfügung.

Zudem hätten diese Massnahmen wie erwähnt Kosteneinsparungen zur Folge.

4.2. Automatische Abschreibung von Vorstössen inklusive Änderungsantrag der Fraktion GB/JA!: «Massnahmen zur Übersicht über die eingereichten Vorstösse»; Lea Bill (GB)

Der Vergleich mit anderen Parlamenten hat zudem gezeigt, dass es in anderen Parlamenten die Möglichkeit einer automatischen Abschreibung von Vorstössen gibt. So werden beispielsweise im Bundesparlament Vorstösse automatisch abgeschrieben, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Einreichung abschliessend im Rat behandelt werden oder wenn sie bei einem Austritt eines Parlamentsmitglieds nicht durch ein anderes Parlamentsmitglied übernommen werden (vgl. Art. 119 Abs. 5 ParlG³).

Auf dem Hintergrund dieser Tatsache hat die Fraktion GB/JA! (Lea Bill) am 3.12.2020 den folgenden Antrag eingereicht, der mit einer Teilrevision des GRSR umgesetzt werden soll:

³ Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

«Die Unterzeichnenden unterbreiten dem Stadtrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

1. Treten Mitglieder aus dem Stadtrat aus, müssen von ihnen eingereichte und noch nicht erledigte Vorstösse von einem anderen Fraktions- oder Parteimitglied übernommen werden, ansonsten gelten die Vorstösse als zurückgezogen und erledigt. Der Partei bzw. der Fraktion wird für die Übernahme der Vorstösse vom Ratssekretariat eine Liste der Vorstösse zugeschickt und eine Frist für die Übernahme gesetzt.
2. Einmal jährlich legt das Ratssekretariat den Fraktionen eine Liste der vom Gemeinderat zur Abschreibung empfohlenen Vorstösse vor. Die Einreichenden oder deren Fraktion müssen sich innert der vom Ratssekretariat angesetzten Frist aktiv gegen die Abschreibung aussprechen, ansonsten gilt sie als stillschweigend genehmigt.
3. Einmal jährlich legt das Ratssekretariat den Fraktionen eine Liste der traktandierungsbereiten Vorstösse vor, mit dem Auftrag, dass die Einreichenden oder deren Fraktionen prüfen, ob sie Vorstösse zurückziehen möchten.»

Begründet wurde dieser Antrag wie folgt:

«Sowohl auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene bestehen Bestimmungen, wie mit eingereichten, aber noch nicht erledigten Vorstössen umgegangen wird, wenn die Einreichenden aus dem Parlament austreten.⁴ Dass Vorstösse von zurücktretenden Ratsmitgliedern geerbt werden müssen, damit sie nicht abgeschrieben werden, hat dabei den Vorteil, dass auch tatsächlich Anliegen im Rat behandelt werden, die dem aktuellen Rat als wichtig erscheinen. Aus diesem Grund soll im Geschäftsreglement des Stadtrates ebenfalls eine solche Bestimmung aufgenommen werden.

Zudem besteht auf nationaler Ebene die Praxis, dass der Bundesrat im Rahmen «des Berichts des Bundesrates über Motionen und Postulate»⁵ die Bundesversammlung jährlich über den Stand der eingereichten Vorstösse informiert und damit auch eine Liste der abzuschreibenden Vorstösse vorlegt. Infolgedessen werden die Abschreibungen im jeweils den Vorstössen zustimmenden Rat traktandiert. Dies könnte auf Stadtebene so umgesetzt werden, dass sich direkt die Einreichenden oder deren Fraktionen aktiv gegen eine Abschreibung aussprechen müssen, damit diese traktandiert wird. Dies hätte zur Folge, dass unbestrittene Abschreibungen gar nicht erst im Rat traktandiert werden müssen. In diesem Zusammenhang könnte den Fraktionen ebenfalls eine Liste der traktandierungsbereiten Vorstössen vorgelegt und ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Vorstösse zurückzuziehen.

⁴ Art. 70 Abs. 4 des Grossratsgesetzes (GRG)

Im Übrigen wird ein vom Grossen Rat noch nicht angenommener parlamentarischer Vorstoss oder eine vom Grossen Rat noch nicht vorläufig unterstützte parlamentarische Initiative eines Ratsmitglieds ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausgeschieden ist und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten darauf folgenden Session den Vorstoss oder die Initiative übernimmt.

Art. 109 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes (ParlG) zu Parlamentarischen Initiativen

Scheidet die Urheberin oder der Urheber einer Initiative aus dem Rat aus und nimmt kein anderes Ratsmitglied die Initiative während der ersten Woche der folgenden Session auf, so wird die Initiative ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, ausser wenn die Kommission der Initiative bereits Folge gegeben hat.

Art. 119 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes (ParlG) zu Vorstössen

Ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion wird ohne Ratsbeschluss abgeschrieben, wenn:

[...]

b. die Urheberin oder der Urheber aus dem Rat ausscheidet und nicht ein anderes Ratsmitglied während der ersten Woche der folgenden Session den Vorstoss aufnimmt.

⁵ <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/regierungsunterstuetzung/fuehrungsunterstuetzung/bericht-motionen-und-postulate.html>

Dies hätte den Vorteil, dass die Fraktionen einen besseren Überblick über die eingereichten Vorstösse haben und allfällige Vorstösse, die nicht mehr aktuell sind, zurückziehen können. Beide Bestimmungen sollen deshalb ebenfalls im Geschäftsreglement des Stadtrates aufgenommen werden.»

Die Aufsichtskommission begrüsst grundsätzlich auch die Stossrichtung dieser Anträge. Sie hat dazu die folgenden Überlegungen angestellt:

Zu Ziffer 1:

Die weitere Behandlung von Vorstössen eines Stadratsmitglieds nach dessen Ausscheiden aus dem Rat wird heute bereits in Art. 67 GRSS geregelt. Dieser Artikel besagt, dass bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds aus dem Rat das Ratssekretariat allfällige Mitunterzeichnende befragt, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen. Ist dies nicht der Fall oder gibt es keine Mitunterzeichnende, so wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten «und sonst abgeschrieben». Konkret bedeutete dies, dass das Ratssekretariat bei Ausscheiden eines Stadratsmitglieds aus dem Rat, zuerst allfällige Mitunterzeichnende und dann die Fraktion und/oder die Partei befragen muss, ob sie den Vorstoss des austretenden Mitglieds übernehmen wollen. Nur falls alle Angefragten dies verneinten, wird ein Vorstoss abgeschrieben, was in der Praxis nie vorkam. Mit dem Antrag der Fraktion GB/JA! soll diese bisherige Vorschrift griffiger gestaltet werden und dazu führen, dass mehr Vorstösse wegen Austritten aus dem Rat abgeschrieben werden können.

Die Aufsichtskommission unterstützt wie gesagt grundsätzlich diesen Antrag. Aufgrund der Rückmeldungen der Fraktionen, dass aus Loyalitätsgründen ein Vorstoss eines austretenden Mitglieds nie zurückgezogen bzw. nie nicht übernommen wird, erachtet sie es aber als zielführender, wenn für die Frage, ob der Vorstoss aufrechterhalten werden soll, direkt das austretende Mitglied angegangen wird. Die Chance ist so grösser, dass ein austretendes Mitglied sich bereiterklärt, einen eigenen Vorstoss abschreiben zu lassen. Die Aufsichtskommission schlägt deshalb eine leicht modifizierte Änderung vor (siehe Antrag unten).

Zu Ziffer 2:

Die Aufsichtskommission unterstützt auch die Stossrichtung dieses Antrags. Sie erachtet allerdings den Vorschlag der Antragstellenden, dass die Fraktionen oder die Einreichenden abschliessend über die Abschreibung einer Motion entscheiden sollen, als problematisch, insbesondere da der Vorstoss seinerzeit ja durch den gesamten Stadtrat erheblich erklärt wurde. Nach Ansicht der Aufsichtskommission wäre es sachgemässer im Zusammenhang mit der Beratung von Abschreibungen von Motionen, diese neu abschliessend in den Kompetenzbereich der Sachkommissionen zu legen. Diese haben sich nach Ansicht der Aufsichtskommission schon mit dem entsprechenden Sachgeschäft auseinandergesetzt und verfügen deshalb die notwendigen Kenntnisse und das notwendige Wissen, um endgültig über eine Abschreibung entscheiden zu können. Jedenfalls gab es bisher - nach Wissen der Kommission - noch nie einen Fall, bei dem einem Antrag einer vorberatenden Kommission hinsichtlich der Abschreibung einer Motion im Stadtrat nicht stattgegeben wurde. Auf die Traktandierung der Abschreibung von Motionen im Stadtrat soll deshalb nach Ansicht der Aufsichtskommission in Zukunft verzichtet werden.

Die AK schlägt dazu eine entsprechende Anpassung von Artikel 25 GRSS vor. (Siehe dazu Ziffer 4.3 hiernach).

Zu Ziffer 3:

Gemäss diesem Antrag sollen die Fraktionen freiwillig einmal jährlich den Rückzug von Vorstössen prüfen. Bereits ohne gesetzliche Grundlage wird schon heute in der Fraktionspräsidienkonferenz jeweils eine Liste mit den hängigen Vorstössen traktandiert, mit der Bitte zu prüfen, ob nicht gewisse Vorstösse zurückgezogen werden könnten. Daraus resultierte in den vergangenen Jahren jedoch kein einziger Rückzug eines Vorstosses. Dennoch begrüsst es die Aufsichtskommission, dass diese Liste bis zum Abbau des Pendenzenbergs weiterhin in der Fraktionspräsidienkonferenz traktandiert wird. Da es sich aber bisher um eine bisher wirkungslose Massnahme handelte, ist die AK der Meinung, dass dafür keine gesetzliche Grundlage im GRSR geschaffen werden soll. Sie verzichtet deshalb auf einen entsprechenden Änderungsantrag im GRSR.

Die Aufsichtskommission schlägt deshalb in Ausformulierung bzw. als Alternative zum Antrag der Fraktion GB/JA! «Massnahmen zur Übersicht über die eingereichten Vorstösse»; Lea Bill (GB) folgende Änderung von Art. 67 GRSR vor:

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das erstunterzeichnende Mitglied des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein Vorstoss behandelt worden ist, erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p> <p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst abgeschrieben.</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das Tritt das letzte der erstunterzeichnenden Mitglieder des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein der Vorstoss ab-schliessend behandelt worden ist, wird dieser ab-geschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Austritt übernimmt.</p> <p>² Das Stadtratssekretariat stellt einem austretenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den pendenten Vorstössen zu.</p> <p>erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p> <p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind,</p>	<p><i>Abs. 1:</i></p> <p>Regelmässig wird ein Vorstoss von mehreren Erstunterzeichnenden eingereicht. Solange eines dieser Mitglieder im Stadtrat vertreten ist, kann ein Rückzug gemäss Art. 63a GRSR erfolgen.</p> <p>Neu soll das abtretende Mitglied bei seinem Austritt tätig werden und sich aktiv darum bemühen, dass sein Vorstoss von einem anderen Mitglied des Parlaments (es muss nicht der gleichen Fraktion angehören) übernommen wird. Ist das Mitglied verstorben oder aus gesundheitlichen Gründen verhindert, kann die Fraktion oder bei fraktionslosen deren Partei angegangen werden. Die AK geht davon aus, dass das austretende Mitglied eher bereit ist, seinen eigenen Vorstoss ab-schreiben zu lassen, als seine Fraktion, die die politische Arbeit dieses Mitglieds würdigen will. Zudem hat dieses Mitglied neu tätig zu werden, damit es nicht zu einer Abschreibung kommt. Auch dadurch wird</p>

GRSR bisher	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
	wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst abgeschrieben.	es erfahrungsgemäss zu mehr Abschreibungen kommen.

4.3. Abschliessende Behandlung von Geschäften durch die Kommission

Aktuell werden ausschliesslich Kreditabrechnungen abschliessend von einer vorberatenden Kommission des Stadtrats behandelt (Art. 53 GO; Art. 25 Abs. 3 GRSR). Diese wurden bisher im Stadtrat nur dann traktandiert, wenn sie von der Kommission nicht einstimmig genehmigt worden waren.

Die Aufsichtskommission schlägt vor, diese Kompetenz auf weitere Geschäfte auszudehnen. Dies selbstverständlich unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben, denn nicht abschliessend in der Kommission behandelt werden können Geschäfte, die dem fakultativen und obligatorischen Referendum unterliegen. Diese sind öffentlich zu beraten.

Gesetzlich möglich und sinnvoll erscheint der Aufsichtskommission, wenn in Zukunft folgende Geschäfte abschliessend durch die vorberatenden Kommissionen beraten werden:

- Abschreibungen von Motionen
- Fristverlängerungen für die Prüfungsberichte des Gemeinderats und für die Umsetzung von Motionen
- Nachkredite zu Globalkrediten, die weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum unterliegen

Die Aufsichtskommission schlägt entsprechend die folgenden Anpassungen von Artikel 23 GRSR vor.

GRSR in der Fassung gemäss SR-Beschluss vom 21.10.2021 ⁶	Änderungsantrag AK	Erläuterungen
Art. 23 Aufgaben ¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren. ² Sie prüfen dabei namentlich a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen.	Art. 23 Aufgaben ¹⁻⁴ [unverändert] ⁵ Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen; c. Nachkredite. Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet. [Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6]	In Absatz 5 werden alle einstimmig und abschliessend von den Sachkommissionen zu fällenden Entscheide aufgeführt.

⁶ Diese Änderungen treten im 1. Januar 2023 in Kraft.

<p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controlings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p> <p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p>		
---	--	--

Auch mit diesen Massnahmen sind Einsparungen bezüglich Sitzungszeit und Kosten möglich. Sie lassen sich wie folgt berechnen:

- Abschreibungen:
aktuell sind 8 Abschreibungen von Motionen im Stadtrat hängig. Sollten diese abschliessend von der zuständigen Sachkommission vorberaten werden, so könnten damit bis zu 2 Sitzungsstunden sowie Publikationskosten im Anzeiger von ca. 2'000 Franken und weitere Druckkosten im Stadtrat eingespart werden.
- Fristverlängerungen:
Aktuell sind 25 Fristverlängerungen hängig. Die Fristverlängerungen werden seit ein paar Jahren in einem Block im Stadtrat traktandiert. Mit der Massnahme resultiert daher nur eine minime Zeitersparnis im Stadtrat. Für 25 Geschäfte kommen jedoch für die Publikation der Traktandenliste und nachfolgend der Beschlüsse im Anzeiger Publikationskosten von ca. Fr. 6'000.00 zusammen. Zudem entstehen auch hier Druckkosten für die Unterlagen im Stadtrat.
- Nachkredite
Die Anzahl im Stadtrat behandelte Nachkredite variiert von Jahr zu Jahr sehr stark. Die Höhe der Kosteneinsparungen ist daher schwer zu beziffern, weshalb darauf verzichtet wird.

Anzumerken ist, dass hinsichtlich des Antrags gemäss dem Buchstaben c vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) angepasst werden muss. Denn diese sieht bisher vor, dass einzig der Stadtrat Nachkredite beschliessen kann.

Die Aufsichtskommission wird deshalb bei Annahme dieses Antrages anlässlich der nächsten vom Gemeinderat vorgelegten Revision der Gemeindeordnung die folgenden Änderungsanträge als Variantenabstimmung nach Art. 31 Reglement über die politischen Rechte (RPR; SSSB 141.1) im Stadtrat einreichen, sollte der Gemeinderat diese nicht bereits in die Vorlage übernommen haben:

Änderungsantrag zur Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1):

Art. 52 Nachkredite

- ¹ Der Stadtrat **oder eine seiner Kommissionen** beschliesst Nachkredite zu Hauptkrediten,
- a. die von ihm oder von den Stimmberechtigten beschlossen wurden;
 - b. die vom Gemeinderat beschlossen wurden, falls die Nachkredite zusammen mit dem Hauptkredit einen Betrag ergeben, der die Zuständigkeit des Gemeinderats übersteigt.

² Der Stadtrat **oder eine seiner Kommissionen** beschliesst Nachkredite von mehr als 200 000 Franken zu Globalkrediten.

Die nächste Revision der GO dürfte jene im Zusammenhang mit der Reorganisation der Finanzaufsicht sein, welche bis Ende 2022 zu erwarten ist.

Alles in allem lässt sich mit diesen Massnahmen nach Ansicht der Aufsichtskommission nicht nur ein eindeutiger Abbau des Pendenzenberges im Stadtrat erzielen, sondern es würden damit auch die Kompetenzen der vorberatenden Kommission erweitert, wodurch diese mehr Gewicht erhielten. Dieses Resultat ist nach Ansicht der Aufsichtskommission zu begrüssen.

4.4. Keine doppelte Begründung von Anträgen

Heute werden im Stadtrat die Anträge und Planungserklärungen, insbesondere zum PGB und zum IAFP, in der Regel im Vorfeld der Beratung des betreffenden Geschäfts im Stadtrat schriftlich eingereicht und begründet. Im Stadtrat werden diese Anträge dann regelmässig nochmals mündlich begründet. Auf diese Doppelspurigkeit kann nach Ansicht der Aufsichtskommission verzichtet werden. Da die schriftlich eingereichten Anträge und Planungserklärungen den Medien und auch der Öffentlichkeit inklusive Begründung über das RIS zur Einsicht offenstehen, scheint es der Aufsichtskommission vertretbar, auf diese mündlichen Begründungen im Rat zu verzichten. Selbstverständlich haben die Einreichenden aber nach wie vor die Möglichkeit, in ihren Einzel- oder Fraktionsvoten auf ihre Begründungen nochmals einzugehen. Anträge, die in der Sitzung gestellt und deshalb nicht vorgängig schriftlich begründet wurden, können nach wie vor mit einer Redezeit von drei Minuten begründet werden.

Die AK stellt deshalb den Antrag Artikel 53a GRSR wie folgt zu ändern:

GRSR bisher	Änderungsanträge AK	Erläuterungen
Art. 53a Redezeit ¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten. ² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt. ³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.	Art. 53a Redezeit ¹⁻³ [unverändert] ⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.	Die Begründungen von Anträgen erfolgen in der Regel schriftlich. Sie müssen daher nicht erneut mündlich begründet werden. In allen übrigen Fällen kann die Begründung im Rahmen der Fraktions- oder Einzelvoten erfolgen. Absatz 4 wird daher zur Streichung beantragt. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit die Redezeit für Anträge zu einem Anreiz geführt hat, möglichst viele Anträge und Planungserklärungen einzureichen. Statt weniger seriös erarbeiteter und interfraktionell abgestimmter Anträge, hat eine Flut nicht mehrheitsfähiger Anträge das Parlament lahmgelegt. Die Qualität der Beratungen hat darunter gelitten.

GRSR bisher	Änderungsanträge AK	Erläuterungen
⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten [...]		
⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten. ⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden. ⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.		
⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans (AFP), des Jahresberichts und des Budgets.		

Um zu veranschaulichen, in welchem Umfang mit dieser Massnahme Sitzungszeit eingespart und damit der Pendenzenberg im Stadtrat abgebaut werden könnte, werden nachfolgend als Beispiel die entsprechenden Zahlen zum Produktegruppenbudget und zum integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) aufgeführt.

Das Produktegruppenbudget (PGB) und der integrierte Aufgaben- und Finanzplan (IAFP, neu AFP) wurden in den vergangenen Jahren im folgenden Umfang im Stadtrat beraten:

Jahr	Total Anträge zum PGB und Planungserklärungen zum IAFP (neu AFP)	Beratungszeit in Stunden
2015	65	09:48
2016	95	09:12
2017	94	10:12
2018	94	10:12
2019	97	09:42
2020	158	13:31
2021	261	14:50

Diese Zahlen zeigen: Die mündliche Begründung der Anträge und Planungserklärungen zum PGB, IAFP und Jahresbericht nahm bisher im Rat sehr viel Zeit in Anspruch. Mit einem Verzicht auf diese Doppelspurigkeit könnte demnach viel Sitzungszeit eingespart werden.

**4.5. Erhöhung der Frequenz und der Dauer von Stadtratssitzungen:
Parlamentarische Initiative Machado Simone (GaP): Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrates wiederherstellen!**

Wie erwähnt wurde auf dem Hintergrund der hohen und stetig steigenden Anzahl der traktandierungsbereiten Geschäfte im Stadtrat am 19. November 2020 beim Stadtratspräsidium von Simone Machado als Erstunterzeichnerin eine parlamentarische Initiative eingereicht, die ebenfalls zum Ziel hat, den Pendenzenberg im Stadtrat abzubauen.

4.5.1. Antrag und Begründung der Initiative

Die Einreichenden verlangen mit dieser parlamentarischen Initiative mit dem Titel «Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrates wiederherstellen!» das Folgende:

«Die Unterzeichnenden unterbreiten dem Stadtrat die folgenden Anträge zur Beschlussfassung gemäss Art. 68 Abs. 2 GR SR:

1. Die Sitzungen des Stadtrates sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 GR SR in einer Frequenz und Dauer abzuhalten, die geeignet ist, die aufgestaute Geschäftslast abzubauen. Die aufgestaute Geschäftslast ist abgebaut, wenn Motionen und Postulate innerhalb von acht Monaten traktandiert und behandelt werden, Interpellationen innerhalb von sechs Monaten. Fristverlängerungen des Gemeinderates für die Verabschiedung werden vorbehalten.
2. Das Ratssekretariat erstellt jeweils für die Stadtratssitzung eine Liste der pendenten Vorstösse.»

Begründet werden diese Begehren wie folgt:

«Am 17. Februar 2005 hat die Schweiz die Europäische Konvention der kommunalen Selbstverwaltung⁷ ratifiziert, die am 01.06.2005 in Kraft trat, und zehn Artikel vollständig oder absatzweise als rechtlich bindend erklärt⁸. Die Konvention, auch als Europäische Charta der Gemeindeautonomie bezeichnet⁹, will die Selbständigkeit der Gemeinden schützen, um die politische Freiheit der Bürger*innen zu fördern und einer bürgernahen Demokratie Raum zu verschaffen¹⁰.

Art. 3 der Konvention definiert die kommunale Selbstverwaltung als «das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen des Gesetzes einen bedeutenden Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten» (Abs. 1). «Dieses Recht wird von Räten oder Versammlungen ausgeübt, deren Mitglieder aus freien, geheimen, gleichen, direkten und allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind und die über Exekutivorgane verfügen können, die ihnen gegenüber verantwortlich sind. (...)» (Abs. 2). Dieses Recht obliegt im Allgemeinen derjenigen Behörden, die den Bürgern am nächsten sind (...) (Art. 4 Abs. 3) und das Statut der gewählten Kommunalvertreter muss die freie Ausübung des Amtes gewährleisten (Art. 7 Abs. 1)».

Die Bundesverfassung¹¹ gewährleistet die Gemeindeautonomie in Art. 50, ansonsten sind die politischen Gemeinden Institutionen, die sich in erster Linie vom jeweiligen kantonalen

⁷ SR.O.102 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032500/index.html>

⁸ <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20032500/index.html#id-ihni2>

⁹ Meyer Kilian (2011): Gemeindeautonomie im Wandel. Eine Studie zu Art. 50 Abs. 1 BV unter Berücksichtigung der Europäischen Charta der Gemeindeautonomie. Diss. Universität St. Gallen. <https://www.alexandria.unisg.ch/72545/1/Kilian%20Diss5%20edis.pdf>, Seite 77

¹⁰ Meyer Kilian (2011), a.o.O. Seite 129.

¹¹ BV, SR 101 <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html>

Recht ableiten¹². Das Gemeindegesetz (GG)¹³ des Kantons Bern gewährleistet die Gemeindeautonomie in Art. 3. Die Gemeinde handeln durch ihre Organe, vornehmlich die Stimmberechtigten, das Gemeindeparlament und der Gemeinderat (Art. 10). Sie regeln die Grundzüge der Zuständigkeiten der Organe (Art. 11) und legen die Grundsätze der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung der Stimmberechtigten in der Gemeindeordnung fest (Art. 51).

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO)¹⁴ bestimmt, dass der Stadtrat Recht setzt, über bedeutende Aufgaben entscheidet und den Gemeinderat sowie die Verwaltung beaufsichtigt (Art. 40 GO). Bei der Wahrnehmung der kommunalen Selbstverwaltung der Einwohnergemeinde Bern führt der Stadtrat die Oberaufsicht (Art. 56), die er namentlich durch parlamentarische Vorstösse wahrnimmt (Abs. 2 lit. c). Diese sind die Motion, das Postulat, die Parlamentarische Initiative und Fragen an den Gemeinderat (Art. 59 bis Art. 62).

Näheres regelt das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern (Stadtratsreglement; GRSR)¹⁵. Die Geschäfte des Stadtrates werden vom Büro des Stadtrates geleitet, es unterstützt das Präsidium in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind (Art. 14 Abs. 1). Das Büro des Stadtrates befasst sich namentlich mit der vom Stadtratssekretariat geführten Terminkontrolle über die parlamentarischen Vorstösse (Art. 15 Abs. 3).

Das Präsidium ruft den Stadtrat zu den Sitzungen ein (Art. 63 GO) und bestimmt in Absprache mit dem Gemeinderat den Tag sowie die Traktandenliste der Sitzungen (Art. 16 Abs. 1 GRSR).

«Die Sitzungen des Stadtrates finden statt, so oft die Geschäfte es erfordern» (Art. 63 GO Art. 1 Abs. 1 GRSR) «in der Regel jeden zweiten Donnerstag» (Art. 41 Abs. 1 GRSR). Der Stadtrat ist ebenfalls einzuberufen, wenn 20 Mitglieder dies verlangen (Art. 63 GO, Art. 16 Abs. 2 GRSR). Weiter vertritt das Präsidium den Stadtrat und ist zusammen mit den beiden Vizepräsidenten dem Stadtratssekretariat direkt vorgesetzt (Art. 18 Abs. 2 GRSR).

Stadträtinnen und Stadträte können die erwähnten Vorstösse beim Präsidium einreichen (Art. 59 bis 61 GO, Art. 58 Abs. 1 GRSR). Motionen und Postulate hat der Gemeinderat innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrates zu verabschieden, oder aber beantragt dem Stadtrat innerhalb der Frist eine Verlängerung der Frist oder das Präsidium traktandiert den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort (Art. 59 Abs. 2 und 4 GRSR). Bei Interpellationen beträgt dieselbe Frist vier Monate (Art. 61 Abs. 3 GRSR). Motionen, Postulate und Interpellationen können durch das Büro des Stadtrates für dringlich erklärt werden und müssen spätestens am vierten Sitzungstag danach traktandiert werden (Art. 64 GRSR). Ansonsten haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen, alle übrigen Geschäfte werden nachrangig traktandiert (Art. 47 Abs. 1 GRSR).

Per 15.10.2020 standen gemäss der Webseite des Stadtrates 370 Vorstösse und 34 Sachgeschäfte zur Traktandierung bereit¹⁶. Ein Blick auf die in der laufenden Legislatur behandelten Vorstösse zeigt, dass die Zeit bis zur Behandlung im Rat rund zweieinhalb Jahre beträgt. Dies bedeutet, dass eine rechtzeitige Behandlung des Vorstosses meist nicht mehr möglich ist. Ein anschauliches Beispiel dafür ist der Vorstoss von Luzius Theiler von 2014, mit dem er die Neuverhandlung mit dem Bund betreffend die Umgebungsgestaltung beim

¹² Thüner Daniel (1986): Bund und Gemeinden. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zu den unmittelbaren Beziehungen zwischen Bund und Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz. In: Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 90. Berlin: Springer. S. 195ff).

¹³ BSG 170.11 <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/158>

¹⁴ SSSB Nr. 101.1 https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-101_1

¹⁵ SSSB Nr. 151.21 https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-151_21

¹⁶ <https://www.bern.ch/politik-und-verwaltung/stadtrat>

Bundeshaus und das Zutrittsrecht zur Bundesterrasse beantragte. Das Geschäft wurde 2016 einmal sowie 2017 zwei Mal verschoben, 2017 vom Stadtrat für erheblich erklärt und 2018 erledigt¹⁷. Am 21.03.2017, als es für erheblich erklärt wurde, waren jedoch die Bäume, die der Vorstoss vor der Motorsäge hätte schützen wollen, längst gefällt¹⁸.

Wird also die Dringlichkeit abgelehnt, werden die Vorstösse in die Warteschlange gestellt, mitunter so lange, bis die Fakten geschaffen worden sind, die man an sich verhindern wollte. Dies bedeutet, dass in der Stadt Bern der Stadtrat die Kompetenzen, die er im Rahmen der Gemeindeordnung und sich im Rahmen der Selbstgesetzgebung als Organ zugewiesen hat, nicht ausüben kann. Mit anderen Worten, der Terminologie der europäischen Charta der Gemeindeautonomie, werden ein bedeutender Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung zum Wohl ihrer Einwohner weder geregelt noch gestaltet oder nicht durch das richtige Organ gestaltet. Zwar ist die freie Ausübung des Mandates des Stadtrates gewährleistet, jedoch kann mit der derzeit aufgestauten Geschäftslast bzw. der langen Traktandierungszeit das Mandat faktisch nicht ausgeübt werden, resp. es wird dem Gutdünken des Büros des Stadtrates anheimgestellt, denn entscheidend für eine zeitnahe Behandlung ist letztlich sein Entscheid über die Dringlichkeit. Die Mitglieder des Stadtrates und damit der Stadtrat als gesamtes Organ sind mit anderen Worten handlungsunfähig. Der Stadtrat ist einerseits nicht in der Lage, über bedeutende Aufgaben zu entscheiden (vgl. Art. 40 GO). Der Stadtrat kann andererseits seine Oberaufsichtsfunktion (vgl. Art. 40 und Art. 56 GO) nicht wahrnehmen, die parlamentarische Kontrolle der Exekutive, des Gemeinderates und der Verwaltung. Ein korrigierendes Einwirken auf Entscheide des Gemeinderates wird aufgrund der langen Zeit bis zur Traktandierung der parlamentarischen Vorstösse faktisch verunmöglicht.

Der heutige Zustand ist demokratiepolitisch bedenklich, es muss deshalb alles darangesetzt werden, dass der Stadtrat seine Handlungsfähigkeit wiederherstellt und die Gemeindeautonomie wieder gelebt wird. Der Stadtrat muss wieder handlungsfähig werden, damit er seine Aufgaben erfüllen kann und seine Mitglieder, die demokratisch legitimiert zusammengesetzt sind, die wichtigen öffentlichen Angelegenheiten wieder in eigener Verantwortung zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bern regeln und gestalten können. »

4.5.2. Gültigkeit der Initiative

Gemäss Artikel 68 ff GR SR kann mit einer parlamentarischen Initiative der ausgearbeitete Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder des Stimmvolks eingebracht werden. Der Gegenstand der Initiative muss also in die Zuständigkeit eines dieser beiden Organe fallen.

Mit der vorliegenden Initiative wird verlangt, dass sowohl die Anzahl als auch die Dauer der Stadtratssitzungen vorübergehend erhöht wird. Da die Kompetenz zur Einberufung der Sitzungen des Stadtrats und die Festlegung der Sitzungsdaten gemäss den Artikeln 41 und 16 Absatz 3 GR SR grundsätzlich beim Präsidium des Stadtrats liegt, könnte sich vorliegend die Frage stellen, ob diese Initiative überhaupt gültig ist, da der Stadtrat über eine Erhöhung der Anzahl Sitzungen bzw. der Sitzungszeiten gar nicht befinden kann.

Die AK hat entschieden, dieser Frage nicht weiter nachzugehen, und aus den eingangs erwähnten Gründen, insbesondere der stets brisanter werdenden Problematik der ständig wachsenden Geschäftslast, die Initiative zum Anlass zu nehmen um dem Stadtrat zur Erreichung der mit der Initiative verlangten Ziele das oben erwähnte Massnahmepaket zum Abbau der Geschäftslast zu unterbreiten. Dies unabhängig davon, ob die Initiative allenfalls für ungültig erklärt werden müsste.

¹⁷ https://ris.bern.ch/Geschaefft.aspx?obj_guid=54cb8678806947b283f03a5944f9a47e

¹⁸ https://ris.bern.ch/Sitzung.aspx?obj_guid=f950ed9b22104108a5b0afd1efb85970 (Protokoll, Seite 305 f.)

Zu der mit der Initiative verlangten Erhöhung der Dauer und Anzahl der Stadtratssitzungen erwägt die Kommission das Folgende:

4.5.3. Erwägungen der Aufsichtskommission zu den Begehren der Initiative

Die Parlamentarische Initiative Machado verlangt, dass zum Zweck des Abbaus des Pendenzenbergs im Stadtberner Parlament sowohl die Anzahl als auch die Dauer der Stadtratssitzungen so lange erhöht wird, bis der Pendenzenberg abgetragen ist.

Zum Umfang dieses Pendenzenbergs liegen zurzeit folgende Zahlen vor:

Aktuell sind 451 Vorstösse zur Traktandierung im Stadtrat bereit. Geht man gestützt auf Erfahrungswerte davon aus, dass

- pro 4 Stunden Sitzung im Schnitt 20-30 Vorstösse behandelt werden können,
- pro Sitzung im Schnitt 11 neue Vorstösse eingehen,
- d.h. pro Sitzung maximal 9-19 Vorstösse abgebaut werden,

bedürfte es 24-50 zusätzliche Sitzungstage, um die bestehenden Pendenzen abzubauen. Gemäss Antrag der Initiative müsste der Stadtrat damit seinen Sitzungsrythmus und/oder die Sitzungszeit für die nächsten ein bis zwei Jahre verdoppeln, dies mit den entsprechenden organisatorischen und finanziellen Konsequenzen für die Stadt Bern.

Schon heute ist aber die zeitliche Belastung für die Ausübung des Stadtratsmandats aufgrund der Dauer und der Anzahl der Stadtratssitzungen hoch. Die verlangte Erhöhung der Sitzungsdauer und -kadenz ist nach Ansicht der Aufsichtskommission für die meisten der Milizparlamentarier*innen im Stadtrat nicht mehr mit Familie und/oder Beruf zu vereinbaren. Zudem kann zumindest mit der vorgeschlagenen Massnahme allein langfristig kein Abbau der Pendenzenlast erreicht werden. Denn an den Grundparametern, die zur Pendenzenlast führten, nämlich an der Anzahl der eingereichten Vorstösse und dem zeitlichen Aufwand für deren Beratung im Rat wird mit den vorgeschlagenen Massnahmen nichts geändert. Die Aufsichtskommission ist überzeugt, dass sobald die Anzahl der Sitzungen nach Abbau der Pendenzenlast wieder reduziert würde, auch der Pendenzenberg wieder ansteigen würde, bis schliesslich wieder zusätzliche Sitzungen notwendig würden. Die Aufsichtskommission schlägt deshalb die unter den Ziffern 4.1 - 4.4 genannten Massnahmen vor. Ob im Einzelfall zusätzliche Stadtratssitzungen angesetzt werden sollen, überlässt sie dem Stadtratspräsidium und dem Büro des Stadtrats.

Insgesamt lehnt die Aufsichtskommission aus diesen Gründen die Parlamentarische Initiative Machado und die darin vorgeschlagenen Massnahmen, unter Vorbehalt ihrer Gültigkeit, ab.

5. Weitere formelle und kleinere Anpassungen

<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats Art. 82 Abänderungsantrag Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten</p>	<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats Art. 82 AbÄnderungsantrag ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die AbÄnderung des Stadtratsreglements beantragen.</p>	<p>Abs. 1: Inhaltlich ändert sich nichts. Formell sollen künftig aber auch Kommissionen und Gremien des Stadtrats Änderungsanträge einreichen können, wenn sie dafür Bedarf sehen. Abs. 3: Ein Spezialfall des Erlassverfahrens ist Art. 82 GR SR.</p>
---	--	--

<p>Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p>	<p>² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat. Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.</p>	<p>Heute wird ein Änderungsantrag beim Präsidium eingereicht. Das Büro verfasst für diesen einen Vortrag mit dem Antrag, welche Kommission das Geschäft vorzubereiten hat. Das Büro traktandiert und beschliesst diesen Vortrag zuhanden des Stadtrats in seiner Bürositzung, woraufhin das Stadtratspräsidium das Geschäft im Stadtrat traktandiert und der Stadtrat das Geschäft an eine vorberatende Kommission zuweisen kann. Es ist kein Fall bekannt, indem ein GRSR-Änderungsantrag nicht an die Aufsichtskommission (ab 01.01.2023 Geschäftsprüfungskommission) zugewiesen wurde. Der Effizienz wegen wird daher beantragt, die administrativ aufwändige Extraschleife über das Büro und den Stadtrat zu streichen. Neu sollen die GRSR-Revisionen direkt in die Zuständigkeit der Aufsichtskommission gestellt werden. Mit der neuen Formulierung soll zudem klargestellt werden, dass ein ausformulierter Änderungsantrag als Antrag im engeren Sinne zu verstehen ist. Das heisst, dass dieser einem abweichenden Antrag der Aufsichtskommission gegenüberzustellen ist. Der Begriff Abänderungsantrag wird daher in den <i>Absätzen 1-4</i> durch den Begriff Änderungsantrag ersetzt.</p>
--	--	--

6. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Für die von der Aufsichtskommission zur Änderung beantragten Sachverhalte ist zu regeln, wann und teilweise wie die neuen Bestimmungen in Kraft treten. Die Aufsichtskommission stellt dazu nachfolgende Anträge:

Änderungsantrag AK	Erläuterungen
<p>10. Kapitel: Schlussbestimmungen 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht An-</p>	<p>Für Vorstösse gelten die neuen Bestimmungen unmittelbar nach dem Inkrafttreten. Das heisst, dass kleine Anfragen nach dem Inkrafttreten nicht mehr und Auskünfte</p>

<p>wendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p>	<p>auf Interpellationen und Begründungsberichte auf Motionen mit Richtliniencharakter nur noch auf Begehren traktandiert werden.</p> <p>Nach Inkrafttreten wird das Ratssekretariat dem Stadtrat portionenweise hängige Auskünfte auf Interpellationen und Begründungsberichte auf Motionen mit Richtliniencharakter zustellen. Die zweimonatige Frist, um die Traktandierung zu verlangen, wird ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen.</p>
<p>² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend.</p> <p>³ Die Bestimmungen zu Art. 25 Abs. 3 Bst. c GRSS treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.</p>	<p>Die Regelungen gemäss Art. 23 Abs. 5 sollen unmittelbar nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Die Kommission soll endgültig über die entsprechenden Geschäfte beschliessen können, sobald das Recht dies zulässt. Für die Bestimmungen in Bst. c. zu den Nachkrediten bedarf es einer entsprechenden Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bern. Erst mit dieser Revision können diese Bestimmungen im GRSS Gültigkeit entfalten.</p>
<p>II. Inkrafttreten</p> <p>Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>Geplant ist, die Revision zusammen mit den übrigen GRSS-Revisionen am 01.01.2023 in Kraft treten zu lassen. Sollte das vorliegende Erlassverfahren mehr Zeit beanspruchen, wird die AK zuhanden der 2. Lesung einen entsprechenden Antrag formulieren.</p>

7. Monitoring

Ob das vorliegende Massnahmenpaket ausreichen wird, um den Pendenzenberg an Vorstössen abzubauen, ist nur schwer abzuschätzen. Die Aufsichtskommission schlägt deshalb vor, ein entsprechendes Monitoring einzuführen. Sollten die vorliegenden Massnahmen nicht ausreichen, um die Pendenzen im Stadtrat abzubauen, soll die Aufsichtskommission spätestens drei Jahre nach der Inkraftsetzung der vorliegenden Massnahmen dem Stadtrat ein weiteres Massnahmenpaket zum Beschluss vorzulegen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgelegten Massnahmen haben finanzielle Auswirkungen. Die exakte Höhe der Auswirkungen ist indessen schwer zu beziffern. In den Bereichen Publikationen im Anzeiger und Druck von Sitzungsunterlagen im Stadtrat ist mit Minderausgaben zu rechnen.

9. Stellungnahmen

Betroffen von den vorgeschlagenen Massnahmen sind neben dem Stadtrat das Büro des Stadtrats und das Ratssekretariat. Beide waren im Ausschuss vertreten und haben dadurch massgebend an der Erarbeitung der Vorlage mitgewirkt. Auf das Einholen einer schriftlichen Stellungnahme bei ihnen wird daher verzichtet.

Hingegen hat die Stadtkanzlei den vorliegenden Vortrag inklusive der Anträge aus gesetzgeberischer Sicht geprüft und in ihrer Stellungnahme vom 4. Mai 2022 wertvolle Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zur Vorlage gemacht. Diese hat die Aufsichtskommission in ihre definitive Vorlage grossmehrheitlich übernommen.

Mit den vorgeschlagenen Massnahmen werden in erster Linie Neuerungen für die Traktandierung von Vorstössen im Stadtrat und für die Beratung von Geschäften in den Kommissionen und im Stadtrat vorgeschlagen. Der Gemeinderat ist von diesen Änderungen nur sehr marginal betroffen. Die Aufsichtskommission hat deshalb entschieden, keine separate Stellungnahme des Gemeinderats zu diesem Geschäft einzuholen. Der Vortrag und die Anträge der Aufsichtskommission werden dem Gemeinderat aber nach ihrer Verabschiedung durch die Aufsichtskommission mit separatem Brief zur Kenntnis gebracht.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag der Aufsichtskommission vom 16. Mai 2022 zur Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009.
2. Er beschliesst die Änderungen des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009 gemäss Änderungserlass mit den Anträgen der Aufsichtskommission in der Beilage.
3. Die Aufsichtskommission wird beauftragt zur Umsetzung der unter Ziffer 2 beschlossenen Änderungen bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung der Stadt Bern (GO; SSSB 101.1) die erforderlichen Änderungsanträge zu den Nachkrediten einzureichen.
4. Der Stadtrat schreibt die Parlamentarische Initiative Machado Simone (GaP): «Gelebte Gemeindeautonomie – die Handlungsfähigkeit des Stadtrates wiederherstellen! », unter Vorbehalt ihrer Gültigkeit, ab.
5. Die Aufsichtskommission wird mit dem Monitoring zum vorliegenden Massnahmenpaket beauftragt. Sollten die Massnahmen nicht ausreichen, um die Pendenzen bei den Vorstössen nachhaltig abzubauen, legt sie dem Stadtrat spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen des Geschäftsreglements des Stadtrats (GRSR) ein weiteres Massnahmenpaket zum Beschluss vor.
6. Die Stadtkanzlei wird mit der Aufnahme der Änderung in die Systematische Sammlung des Stadtrechts von Bern (SSSB) beauftragt.

Bern, 16. Mai 2022

Die Aufsichtskommission